Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2409-01	Termin 17.12.2012	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
06.12.2012	Umweltausschuss	V		
10.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	V		
17.12.2012	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Friedhofssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen entsprechend der Anlage 1.

Bereichsleiter Bereich 2-4	Dezernent Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Ohletz Datum 13.11.2012	Motschull Datum 19.11.2012	Tsalastras Datum 20.11.2012	Wehling Datum 22.11.2012

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2409-01	Termin 17.12.2012	Rat der Stadt

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja []

b) Sonstige

Begründung

Die Friedhofsbedarfsplanung (2006-2015), die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung wurden vom Rat der Stadt am 03.04.2006 verabschiedet. Anpassungen der Friedhofssatzung erfolgten durch Änderungssatzung zum 01.01.2010.

Die Beschlussfassungen waren davon geprägt, die 5 kommunalen Friedhöfe in ihrem Bestand zu erhalten, den parkähnlichen Charakter und den Erholungswert für die Oberhausener Bevölkerung zu sichern und durch die Entwidmung nicht benötigter Friedhofsflächen die Kostenanteile, die in die Friedhofsgebührenkalkulation einfließen, zu reduzieren.

Das Bestattungsverhalten und die Kostenentwicklung machen erforderlich, die seit dem Jahr 2006 geltenden Gebührensätze anzupassen.

Die Friedhofsverwaltung nimmt die erforderliche Anpassung zum Anlass, mit einer neuen Friedhofsgebührensatzung auch strategische Planungsziele zu verbinden.

Flächenmanagement

Der Trend zur Feuerbestattung prägt die Bestattungskultur. Bereits im Jahr 2011 wurde bei den Bestattungen auf städt. Friedhöfen eine Quote von 70% erreicht. Die Bestattungsart „Urnenstelen“ nimmt einen Anteil von 32 % aller Bestattungen auf den Kommunalfriedhöfen ein. Der in diesem Zusammenhang rückläufige Flächenbedarf macht Überlegungen erforderlich, wie Gestaltung und Pflege der Friedhofsflächen im aktuellen Bestand in den kommenden Jahrzehnten weiter zu entwickeln sind.

Die Auswertung der aktuellen Belegungssituation hat zum Ergebnis, dass sich über die bereits im Jahr 2006 entwidmeten Flächen hinaus keine zusammenhängenden Flächen anbieten, die für weitere Entwidmungen in Betracht gezogen werden können.

Hinsichtlich der Flächenbewirtschaftung ist es sinnvoll, die Bestattungsflächen auf den inneren Kern der Friedhöfe zu konzentrieren und in den Außenbereichen perspektivisch bestattungsfreie Flächen zu erwirtschaften. Entsprechende Maßgaben wurden in Zusammenarbeit mit der OGM GmbH als bewirtschaftende Einrichtung getroffen.

Aufgrund der Nachbelegungsrechte und der vorgegebenen Ruhezeiten von 20 bzw. 30 Jahren sind Effekte hieraus erst in kommenden Generationen zu erwarten, gleichwohl sind die verantwortlichen Maßgaben bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu treffen.

Unterhaltungsaufwand

Mit dem Ziel, nicht benötigte Friedhofsflächen ökologisch aufzuwerten und gleichzeitig die Pflegekosten nachhaltig zu reduzieren wurden alle infrage kommenden Flächen geprüft und bewertet.

Die Prüfung hat unter anderem ergeben, dass auf dem Ostfriedhof eine Fläche von 20.997 m² kurzfristig aufgeforstet wird (naturnaher Laubwald). Der Pflegeaufwand für die derzeitige Wiesenfläche reduziert sich perspektivisch um 15.000 Euro p. a..

Weitere Flächen wurden hinsichtlich ihrer Entwicklungsmöglichkeit geprüft. Die Aufforstung ist hierbei nicht immer die optimale Lösung, da die offene Parklandschaft der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden soll und nach standörtlichen Gegebenheiten andere ökologische Strukturen besser geeignet erscheinen.

So werden im weitern Prozess die Entwicklung lockerer Gehölzflächen, die Ergänzung mit Bäumen und Sträuchern und die Entwicklung von Naturblumenwiesen relevant. Hierzu sind weitere Abstimmungen erforderlich.

Urnengemeinschaftgräber als neue Bestattungsart

Die in Zusammenarbeit mit der OGM GmbH entwickelte Konzeption der Urnengemeinschaftsgrabanlagen sieht vor, zweistellige Wahlgrabstellen in Urnengemeinschaftsgräber umzuwandeln. Vorgesehen ist eine Belegung dieser Flächen mit zwölf Urnen. Urnengemeinschaftsgräber sind Reihengräber. Die Urnenbeisetzung erfolgt der Reihe nach. Nutzungsrecht und Ruhezeit betragen 20 Jahre.

Urnengemeinschaftsgräber kommen dem Wunsch breiter Kreise in der Bevölkerung entgegen, von der Grabpflege freigestellt zu sein, aber dennoch einen gärtnerisch gestalteten Ort der Trauer zu haben. Sie stellen deshalb eine Alternative zu Beisetzungen auf der grünen Wiese und in der Urnenstele dar.

Daneben kann die Bestattungsart dazu beitragen, zunehmend freie Wahlgrabstätten für Sargbeisetzungen, die durch den Trend zur Urnenbestattung entstehen, aufzufüllen.

Neuanlage sowie Pflege und Instandhaltung werden von der OGM GmbH koordiniert. Den Angehörigen ist nicht gestattet, eine individuelle Bepflanzung vorzunehmen. Grabschmuck kann auf den vorhandenen Trittplatten abgestellt und abgelegt werden, ist aber der Größe der örtlichen Gegebenheit anzupassen.

Korrespondierend mit der Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung besteht im Zuge der Einführung der Bestattungsart „Urnengemeinschaftsgräber“ auch bei der Friedhofssatzung entsprechender Änderungsbedarf.

Die für die Urnengemeinschaftsanlage vorgesehenen Leistungen und die Verpflichtungen der Nutzungsberechtigten werden in einem Dauerpflegevertrag geregelt, der zwischen OGM GmbH und den Nutzungsberechtigten abgeschlossen wird. Das Gesamtentgelt für die Dauer des Pflegevertrages ist im Voraus zu entrichten. Die Leistungen hierfür umfassen:

- gärtnerische Neuanlage
- Erstbepflanzung mit Bodendeckern und Kleingehölzen
- Lieferung und Errichtung eines Grabmals incl. Fundament
- Grabeinfassung
- Anbringung von 12 Namensinschriften
- Frühjahrs-, Sommer-, Herbstbepflanzung
- gärtnerische Instandhaltung (Wässern, Laubentsorgung, Richten von Trittplatten usw.)

Für die Einrichtung der Anlage, 20 Jahre Pflege und die städt. Gebühren (Nutzungsrecht, Grabbereitung) entstehen den Hinterbliebenen Gesamtkosten in Höhe von 1.887,09 € (Vergleich Urnenstele: 2.000 -2.200 € je nach Ausführung der Deckplatte).

Damit stellt die Bestattung in der Urnegemeinschaftsanlage nicht nur eine gestalterisch ansprechende Bestattungsart dar, sondern ist auch in der Preisgestaltung eine attraktive Alternative zur Stelenbestattung.

Die Einzelheiten regelt der „Vertrag zur Dauergrabpflege vor Urnengemeinschaftsgräbern“ (Anlage 3).

Sonstiges

Für die praktische Arbeit auf den Friedhöfen wurden Anpassungen in die Friedhofssatzung eingearbeitet.

Anlagen

Anlage 1 – Friedhofssatzung
Anlage 2 – Synopse Friedhofssatzung
Anlage 3 – Vertrag zur Dauergrabpflege von Urnengemeinschaftsgräbern

Anlage 1

Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen vom…….

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle städtischen Friedhöfe.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Stadt Oberhausen betreibt ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Diesen gleichgestellt sind Personen, die früher in Oberhausen ansässig waren, sofern sie ihren Wohnsitz in Oberhausen durch Aufnahme in eine außerhalb der Stadt gelegene Anstalt oder infolge ihrer Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Oberbürgermeisters (nachfolgend: Friedhofsverwaltung).

§ 3
Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet Oberhausen wird in Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Die Bestattungsbezirke für den Westfriedhof, den Landwehrfriedhof, den Nordfriedhof und den Ostfriedhof umfassen das gesamte Stadtgebiet.

2. Der Bestattungsbezirk für den Alstadener Friedhof umfasst das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

 Obermeidericher Straße (östl. Seite) von Stadtgrenze Duisburg bis Alstadener Straße, Alstadener Straße (südl. Seite), Grenzstraße (südl. Seite) von Alstadener Straße bis Bogenstraße, Bogenstraße (westl. Seite) von Grenzstraße bis Landwehr, Landwehr (südl. Seite) von gegenüber Einmündung Bogenstraße bis Rechenacker, Rechenacker (westl. Seite) von Landwehr bis Keltenstraße, Keltenstraße (südl. Seite) von Rechenacker bis östl. Grundstücksgrenze des Schulgrundstücks Rechenacker 85 bis Stadtgrenze Mülheim, Stadtgrenze Mülheim bis Stadtgrenze Duisburg, Stadtgrenze Duisburg bis Obermeidericher Straße.

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

2. Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren, die Totenwürde zu achten und sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Rollstühle,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu Verwerten, außer für private Zwecke,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
8. zu lärmen, zu spielen zu lagern und Sport zu treiben,
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind 20 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 6
Gewerbetreibende

(1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetzen und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und sonstige Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind.

(2) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnungen aufgestellt werden. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Lagerplätzen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

3. Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am neunten Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Bestattung der Totenasche ist gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Totenaschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

§ 8
Särge und Urnen

(1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Eine Ausnahme kann die Friedhofsverwaltung aus ethnischen oder religiösen Gründen genehmigen. Bis zur Beisetzung im Grab ist der/die Verstorbene in einem Sarg aufzubahren.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen. Auch Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(3) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

(4) Die Urnen dürfen in Überurnen beigesetzt werden. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Überurnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Vor der Grabbereitung hat der/die Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass ein stehendes Grabmal - soweit erforderlich - von einem/einer zugelassenen Steinmetz(in) abgebaut wird. Andere oberirdische Anlagen (Grabplatten, Pflanzenaufwuchs u. dergl.) auf Wahlgräbern hat der/die Nutzungsberechtigte ebenfalls beseitigen zu lassen, sofern die Grabbereitung durch diese Anlagen behindert wird. Werden oberirdische Anlagen nicht rechtzeitig entfernt, nimmt die Friedhofsverwaltung deren Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten vor.

§ 10
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt im Regelfall für Verstorbene bis zu fünf Jahren 25 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 30 Jahre.

(2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind:

1. der Landwehrfriedhof – alter Teil -,
2. der Westfriedhof,
3. Grabstätten mit Grabkammersystemen;

dort betragen die Ruhezeiten für Verstorbene bis zu fünf Jahren 15 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

(4) Die Anordnung anderweitiger Ruhezeiten bleibt der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amtsarzt vorbehalten.

4. Abschnitt: Grabstätten

§ 11
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Oberhausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten

 a) Reihengräber
 b) Kinderreihengräber
 c) Anonyme Reihengräber
 d) Rasenreihengräber
 e) Urnenreihengräber
 f) Anonyme Urnenreihengräber
 g) Rasenurnenreihengräber
 h) Urnengemeinschaftsgräber

2. Wahlgrabstätten

 a) Wahlgräber
 b) Urnenwahlgrabstätten
 c) Urnenstele

3. Sondergrabstätten

 a) Ehrengräber
 b) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
 c) Grabfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder
 d) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige christlich-orthodoxer Religionsgemeinschaften
 e) Reihen- und Wahlgräber für Muslime

(3) Für die Grabeinheiten gelten im Allgemeinen folgende Abmessungen:

1. Reihengräber

 a) Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr 1,80 m x 1,00 m
 b) Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr 2,50 m x 1,25 m

2. Wahlgräber	2,50 m x 1,25 m
3. Urnenreihengräber	0,90 m x 0,90 m
4. Urnenwahlgräber	1,00 m x 1,00 m
5. Urnengemeinschaftsgräber	2,50 m x 2,50 m

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und an Sondergrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12
Reihengrabstätten

(1) Reihen- und Urnenreihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des/ der zu Bestattenden oder seiner/ihrer Asche abgegeben werden.

(2) Anonyme Reihen- und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Die Belegung der Grabstätten führt die Friedhofsverwaltung ohne Trauerzug durch. Nur ihr bleibt der Ort der Bestattung bekannt.

(3) Rasenreihen- und Rasenurnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die mit Grabplatte angelegt werden können und die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden.

(4) Urnengemeinschaftsgräber umfassen zwölf Urneneinzelstellen, deren einheitliche Aufmachung und Dauergrabpflege durch einen von dem / von der Nutzungsberechtigten abzuschließenden Dauergrabpflegevertrag sichergestellt werden muss. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

(5) Die Grabfelder zu Abs. 2 und 3 werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Vorgefundener Grabschmuck an anderen als den dafür vorgesehenen Flächen wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber/ der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag auch für einen Teil einer mehrstelligen Grabstätte möglich.

(2) Urnenwahlgräber sind Erdgrabstätten für zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber/ der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird.

(3) Urnenstelen sind Grabstätten mit vier Kammern für jeweils zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Kammern werden der Reihe nach belegt. Das Ablegen von Grabschmuck vor den Stelen ist nicht erlaubt. Ausgenommen ist Blumenschmuck in den dafür vorgesehenen Vasenkübeln. Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

(4) In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, auch wenn das Wahlgrab bereits belegt ist.

(5) Wahlgräber werden auf Wunsch auch ohne Sterbefall an Personen vergeben. Kammern in Urnenstelen werden nur vergeben, wenn ein Sterbefall eingetreten ist.

(6) Das Nutzungsrecht beginnt mit Zahlung der fälligen Gebühr.

(7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die Nutzungsberechtigte vorher schriftlich - falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch eine Hinweistafel auf der Grabstätte – hingewiesen.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernommen wird.

(10) Sollte von dem/der Nutzungsberechtigten kein(e) Rechtsnachfolger(in) benannt werden können, so ist für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Grabpflege durch ein Pflegelegat zu sichern.

(11) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht,

1. in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden,

2. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden - soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bereits eine Regelung über die Belegung getroffen wurde - und

3. über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Er/sie hat außerdem die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 14
Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Oberhausen.

§ 15
Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

(1) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an vorhandenen Grabstätten ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Pflege des Grabes bis zum Ablauf der Ruhezeit durch ein Pflegelegat gesichert ist. Nach Ablauf der Ruhezeit und Zustimmung der Friedhofsverwaltung sind die zurückgegebenen Grabstellen von dem/der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vollständig abzuräumen.

(2) Eine Erstattung bzw. Verrechnung anteiliger Erwerbs-, Verlängerungs- oder sonstiger Gebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt nicht.

5. Abschnitt: Grabmale und Einfassungen

§ 16
Allgemeines

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Fundamentierung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den zum Zeitpunkt der Aufstellung bestehenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern der Berufsgenossenschaft des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie der Anlage zu dieser Satzung entsprechen. Für die Einhaltung vorstehender Richtlinien haften der/die Nutzungsberechtigte und der/die Ausführende als Gesamtschuldner.

(2) Je Grabstätte für Erdbeisetzungen ist ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zugelassen. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, können hiervon Ausnahmen gemacht werden. Wird in einer Wahlgrabstätte eine Urne zusätzlich beigesetzt, kann eine Namenstafel zugelassen werden. Die Form und das Material sind dem bestehenden Grabmal anzupassen.

(3) Aus Sicherheitsgründen sind die Einfassungen und Trittplatten rutschfest zu gestalten.

§ 17
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zum Nachweis der Standsicherheit kann eine statische Berechnung gefordert werden.

(2) Die Zustimmung soll bereits vor der Anlieferung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind und/oder länger als drei Monate auf dem Grab verbleiben. Anträge sind durch den/die Nutzungungsberechtigte(n) zu stellen; der/die Antragsteller(in) hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist eine Skizze des geplanten Grabmals unter Angabe des Materials und der Beschriftung in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, -platten und -einfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 18
Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen, -platten und -einfassungen ist der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung die Zustimmung gemäß § 17 auf Verlangen vorzulegen.

§ 19
Unterhaltung

(1) Die Grabmale, -platten und -einfassungen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für diese Unterhaltung ist diejenige Person, der die Zustimmung zur Errichtung erteilt wurde.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, -platten und -einfassungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) Wird der verkehrsunsichere Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun. Grabmale, -platten oder -einfassungen oder Teile davon können dabei entfernt werden, ohne dass eine Aufbewahrungspflicht der Friedhofsverwaltung entsteht. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab.

§ 20
Entfernung

(1) Die Entfernung der Grabmale, -platten und -einfassungen durch die Berechtigten vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, -platten und -einfassungen zu entfernen. Geschieht dieses nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, -platten und -einfassungen auf Kosten der Berechtigten von den Gräbern zu entfernen, wenn sie ohne Zustimmung aufgestellt oder abweichend von der erteilten Zustimmung ausgeführt worden sind und sie in der bestehenden Ausführung nicht genehmigt werden können oder eine Genehmigung nicht beantragt wird.

(4) Die nach Abs. 3 entfernten Grabmale, -platten und -einfassungen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn die Berechtigten nicht innerhalb von drei Monaten die Herausgabe beantragen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung zur Abholung an die Berechtigten oder - wenn diese nicht zu ermitteln sind - mit der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Aufstellung eines Hinweisschildes am Grab.

6. Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21
Allgemeines

(1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

(2) Die Höhe der Graboberfläche wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Grabhügel und Einfassungen sind bis zu einer Höhe von 10 cm zugelassen.

(3) Die Gräber dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Gräber sowie die übrigen Grünflächen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Fried-

hofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Gehölze anordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so werden diese Arbeiten auf Kosten des/der Verantwortlichen durchgeführt.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der/die Empfängerin der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(5) Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Empfängerin der Grabanweisung bzw. dem/der Nutzungsberechtigten anzulegen und dauernd in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustandes zu erhalten.

§ 22
Vernachlässigung

Wird ein Grab nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate unzureichend unterhalten, können Reihengräber und Wahlgräber nach eingetretener Verwahrlosung auf Kosten des/der Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet, mit Rasen eingesät und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten werden. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

7. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 23
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 24
Haftung

Die Stadt Oberhausen haftet nicht für durch Naturereignisse eingetretene Schäden an Anpflanzungen und Grabmalen sowie nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 25
Gebühren

Für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Oberhausen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 die Ehrfurcht vor den Toten und die Totenwürde nicht achtet sowie Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. § 5 Abs. 2

 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle, befährt (Nr. 1),

 b) Waren aller Art und Dienstleistungen anbietet (Nr. 2),

 c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt (Nr. 3),

 d) Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken (Nr. 4),

 e) Druckschriften verteilt (Nr. 5),

 f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (Nr. 6),

 g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (Nr. 7),

 h) lärmt, spielt, lagert oder Sport treibt (Nr. 8),

 i) Tiere mitbringt - außer Blindenhunde (Nr.9),

3. § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern nicht anmeldet und/oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

4. § 6 Abs. 2 Firmenschilder zu Werbezwecken anbringt,

5. § 6 Abs. 3 Werkzeuge und Material unzulässig lagert,

6. § 17 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet oder verändert,

7. § 21 die Grabstätte nicht herrichtet und/oder nicht dauernd verkehrssicher instandhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt im Falle fahrlässigen Handels mindestens 5 EUR und höchstens 500 EUR, im Falle vorsätzlichen Handelns mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.

§ 28
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03.04.2006 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen - Sonderausgabe - vom 07.04.2006, Seite 137 - 144), geändert durch Änderungssatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Anlage zu § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom

Die nachstehenden Maße sind als Höchstgrenzen einzuhalten:

	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
1. Reihengrabstätten			
1.1 Reihengräber			
- stehend	120 cm	60 cm	14 cm
- liegend	40 cm	50 cm	8 cm
1.2 Kinderreihengräber			
- stehend	70 cm	40 cm	12 cm
- liegend	40 cm	50 cm	8 cm
1.3 Rasenreihengräber			
- liegend	40 cm	50 cm	8 cm
1.4 Rasenurnenreihen-gräber			
- liegend	40 cm	50 cm	8 cm
1.5 Urnenreihengräber			
- stehend	70 cm	40 cm	12 cm
- liegend	40 cm	50 cm	8 cm
1.6 Urnengemeinschaftsgräber			
- stehend	150 cm	100 cm	14 cm
2. Wahlgrabstätten			
2.1 Wahlgräber		Sockelmaß bei stehenden Grabmalen nicht mehr als 25 cm	
2.1.1 einstellig			
- stehend	120 cm	60 cm	14 cm
- liegend	50 cm	60 cm	8 cm
2.1.2 zweistellig			
- stehend	150 cm	100 cm	14 cm
- liegend	50 cm	90 cm	8 cm
2.1.3 dreistellig			
- stehend	150 cm	130 cm	14 cm
- liegend	60 cm	100 cm	8 cm
2.1.4 vierstellig			
- stehend	150 cm	190 cm	14 cm
- liegend	60 cm	120 cm	8 cm
2.2 Urnenwahlgräber			
- stehend	70 cm	40 cm	12 cm
- liegend	40 cm	50 cm	8 cm
2.3 Urnenstelen (Grabplatte im Farbton der Stele)	39 cm	28 cm	8 cm
3. Einfassungen			
3.1 Wahlgräber	Außenmaß 250 cm x 125 cm		6 cm
	Abweichungen von den genannten Außenmaßen sind bei älteren Wahlgräbern möglich. Die genauen Abmessungen sind vor Ort zu ermitteln.		

3.2 Reihengräber	Außenmaß 160 cm x 65 cm		6 cm
3.3 Kinderreiehengräber	Außenmaß 120 cm x 60 cm		6 cm
3.4 Urnenwahlgräber	Außenmaß 100 cm x 100 cm		6 cm
3.5 Urnenreihengräber	Außenmaß 90 cm x 90 cm		6 cm
3.6 Die Mindesthöhe der Einfassungen von 3.1 bis 3.5 beträgt 15 cm, die Einbautiefe mindestens 5 cm.			
4. Grababdeckungen			
4.1 Wahlgrabstellen und Reihengräber	160 cm	65 cm	12 cm
4.2 Kinderreihengräber	120 cm	60 cm	12 cm
4.3 Urnenwahlgräber	100 cm	100 cm	12 cm
4.4 Urnenreihengräber	90 cm	90 cm	12 cm
5. Namenstafeln	40 cm	50 cm	8 cm

Synoptische Darstellung

Friedhofssatzung

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 03.04.2006 und Änderungssatzung vom 01.01.2010 folgende Satzung beschlossen: **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften** **§ 1** **Geltungsbereich** Diese Satzung gilt für alle städtischen Friedhöfe. **§ 2** **Friedhofszweck** (1) Die Stadt Oberhausen betreibt ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. (2) Diesen gleichgestellt sind Personen, die früher in Oberhausen ansässig waren, sofern sie ihren Wohnsitz in Oberhausen durch Aufnahme in eine außerhalb der Stadt gelegene Anstalt oder infolge ihrer Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten. (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Oberbürgermeisters (nachfolgend: Friedhofsverwaltung).	Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen vom…… Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen: **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften** **§ 1** **Geltungsbereich** Diese Satzung gilt für alle städtischen Friedhöfe. **§ 2** **Friedhofszweck** (1) Die Stadt Oberhausen betreibt ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. (2) Diesen gleichgestellt sind Personen, die früher in Oberhausen ansässig waren, sofern sie ihren Wohnsitz in Oberhausen durch Aufnahme in eine außerhalb der Stadt gelegene Anstalt oder infolge ihrer Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten. (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Oberbürgermeisters (nachfolgend: Friedhofsverwaltung).	

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
§ 3 **Bestattungsbezirke** (1) Das Stadtgebiet Oberhausen wird in Bestattungsbezirke eingeteilt: 1. Die Bestattungsbezirke für den Westfriedhof, den Landwehrfriedhof, den Nordfriedhof und den Ostfriedhof umfassen das gesamte Stadtgebiet. 2. Der Bestattungsbezirk für den Alstadener Friedhof umfasst das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird: Obermeidericher Straße (östl. Seite) von Stadtgrenze Duisburg bis Alstadener Straße, Alstadener Straße (südl. Seite), Grenzstraße (südl. Seite) von Alstadener Straße bis Bogenstraße, Bogenstraße (westl. Seite) von Grenzstraße bis Landwehr, Landwehr (südl. Seite) von gegenüber Einmündung Bogenstraße bis Rechenacker, Rechenacker (westl. Seite) von Landwehr bis Keltenstraße, Keltenstraße (südl. Seite) von Rechenacker bis östl. Grundstücksgrenze des Schulgrundstücks Rechenacker 85 bis Stadtgrenze Mülheim, Stadtgrenze Mülheim bis Stadtgrenze Duisburg, Stadtgrenze Duisburg bis Obermeidericher Straße. (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.	**§ 3** **Bestattungsbezirke** (1) Das Stadtgebiet Oberhausen wird in Bestattungsbezirke eingeteilt: 1. Die Bestattungsbezirke für den Westfriedhof, den Landwehrfriedhof, den Nordfriedhof und den Ostfriedhof umfassen das gesamte Stadtgebiet. 2. Der Bestattungsbezirk für den Alstadener Friedhof umfasst das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird: Obermeidericher Straße (östl. Seite) von Stadtgrenze Duisburg bis Alstadener Straße, Alstadener Straße (südl. Seite), Grenzstraße (südl. Seite) von Alstadener Straße bis Bogenstraße, Bogenstraße (westl. Seite) von Grenzstraße bis Landwehr, Landwehr (südl. Seite) von gegenüber Einmündung Bogenstraße bis Rechenacker, Rechenacker (westl. Seite) von Landwehr bis Keltenstraße, Keltenstraße (südl. Seite) von Rechenacker bis östl. Grundstücksgrenze des Schulgrundstücks Rechenacker 85 bis Stadtgrenze Mülheim, Stadtgrenze Mülheim bis Stadtgrenze Duisburg, Stadtgrenze Duisburg bis Obermeidericher Straße. (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.	

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
2. Abschnitt: Ordnungsvorschriften **§ 4** **Öffnungszeiten** Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen. **§ 5** **Verhalten auf dem Friedhof** (1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren, die Totenwürde zu achten und sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Rollstühle, 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anzubieten, 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu Verwerten, außer für private Zwecke, 5. Druckschriften zu verteilen, 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, 8. zu lärmen, zu spielen zu lagern und Sport zu treiben, 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.	**2. Abschnitt: Ordnungsvorschriften** **§ 4** **Öffnungszeiten** Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen. **§ 5** **Verhalten auf dem Friedhof** (1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren, die Totenwürde zu achten und sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Rollstühle, 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anzubieten, 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu Verwerten, außer für private Zwecke, 5. Druckschriften zu verteilen, 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, 8. zu lärmen, zu spielen zu lagern und Sport zu treiben, 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.	

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
(3) Totengedenkfeiern sind 20 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.	(3) Totengedenkfeiern sind 20 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.	
§ 6 **Gewerbetreibende**	**§ 6** **Gewerbetreibende**	
(1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetzen und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und sonstige Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind.	(1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetzen und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und sonstige Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind.	
(2) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnungen aufgestellt werden. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.	(2) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnungen aufgestellt werden. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.	
(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Lagerplätzen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.	(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Lagerplätzen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.	
3. Abschnitt: Bestattungsvorschriften	**3. Abschnitt: Bestattungsvorschriften**	
§ 7 **Allgemeines**	**§ 7** **Allgemeines**	
(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.	(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.	

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am neunten Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Bestattung der Totenasche ist gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Totenaschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.	(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am neunten Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Bestattung der Totenasche ist gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Totenaschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.	
§ 8 **Särge und Urnen**	**§ 8** **Särge und Urnen**	
(1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Eine Ausnahme kann die Friedhofsverwaltung aus ethnischen oder religiösen Gründen genehmigen. Bis zur Beisetzung im Grab ist der/die Verstorbene in einem Sarg aufzubahren.	(1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Eine Ausnahme kann die Friedhofsverwaltung aus ethnischen oder religiösen Gründen genehmigen. Bis zur Beisetzung im Grab ist der/die Verstorbene in einem Sarg aufzubahren.	
(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen. Auch Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.	(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen. Auch Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.	
(3) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.	(3) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.	
(4) Die Urnen dürfen in Überurnen beigesetzt werden. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Überurnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten.	(4) Die Urnen dürfen in Überurnen beigesetzt werden. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Überurnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten.	
§ 9 **Ausheben der Gräber**	**§ 9** **Ausheben der Gräber**	
(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.	(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.	
(2) Vor der Grabbereitung hat der/die Nutzungsberechtigte dafür Sorge	(2) Vor der Grabbereitung hat der/die Nutzungsberechtigte dafür Sorge	

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
zu tragen, dass ein stehendes Grabmal - soweit erforderlich - von einem/einer zugelassenen Steinmetz(in) abgebaut wird. Andere oberirdische Anlagen (Grabplatten, Pflanzenaufwuchs u. dergl.) auf Wahlgräbern hat der/die Nutzungsberechtigte ebenfalls beseitigen zu lassen, sofern die Grabbereitung durch diese Anlagen behindert wird. Werden oberirdische Anlagen nicht rechtzeitig entfernt, nimmt die Friedhofsverwaltung deren Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten vor.	zu tragen, dass ein stehendes Grabmal - soweit erforderlich - von einem/einer zugelassenen Steinmetz(in) abgebaut wird. Andere oberirdische Anlagen (Grabplatten, Pflanzenaufwuchs u. dergl.) auf Wahlgräbern hat der/die Nutzungsberechtigte ebenfalls beseitigen zu lassen, sofern die Grabbereitung durch diese Anlagen behindert wird. Werden oberirdische Anlagen nicht rechtzeitig entfernt, nimmt die Friedhofsverwaltung deren Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten vor.	
§ 10 **Ruhezeiten**	**§ 10** **Ruhezeiten**	
(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt im Regelfall für Verstorbene bis zu fünf Jahren 25 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 30 Jahre.	(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt im Regelfall für Verstorbene bis zu fünf Jahren 25 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 30 Jahre.	
(2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind: 1. der Landwehrfriedhof – alter Teil -, 2. der Westfriedhof, 3. Grabstätten mit Grabkammersystemen; dort betragen die Ruhezeiten für Verstorbene bis zu fünf Jahren 15 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 20 Jahre.	(2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind: 1. der Landwehrfriedhof – alter Teil -, 2. der Westfriedhof, 3. Grabstätten mit Grabkammersystemen; dort betragen die Ruhezeiten für Verstorbene bis zu fünf Jahren 15 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 20 Jahre.	
(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.	(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.	
(4) Die Anordnung anderweitiger Ruhezeiten bleibt der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amtsarzt vorbehalten.	(4) Die Anordnung anderweitiger Ruhezeiten bleibt der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amtsarzt vorbehalten.	

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
4. Abschnitt: Grabstätten **§ 11** **Allgemeines**	**4. Abschnitt: Grabstätten** **§ 11** **Allgemeines**	
(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Oberhausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.	(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Oberhausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.	
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:	(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:	
1. Reihengrabstätten a) Reihengräber b) Kinderreihengräber c) Anonyme Reihengräber d) Rasenreihengräber e) Urnenreihengräber f) Anonyme Urnenreihengräber g) Rasenurnenreihengräber	1. Reihengrabstätten a) Reihengräber b) Kinderreihengräber c) Anonyme Reihengräber d) Rasenreihengräber e) Urnenreihengräber f) Anonyme Urnenreihengräber g) Rasenurnenreihengräber **h) Urnengemeinschaftsgräber**	*neue Bestattungsart „Urnengemeinschaftsgräber“*
2. Wahlgrabstätten a) Wahlgräber b) Urnenwahlgrabstätten c) Urnenkolumbarien (in einer Stele)	2. Wahlgrabstätten a) Wahlgräber b) Urnenwahlgrabstätten **c) Urnenstele**	*„redaktionelle Änderung“*
3. Sondergrabstätten a) Ehrengräber b) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft c) Grabfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder d) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige christlich-orthodoxer Religionsgemeinschaften e) Reihen- und Wahlgräber für Muslime	3. Sondergrabstätten a) Ehrengräber b) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft c) Grabfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder d) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige christlich-orthodoxer Religionsgemeinschaften e) Reihen- und Wahlgräber für Muslime	
(3) Für die Grabeinheiten gelten im Allgemeinen folgende Abmessungen: 1. Reihengräber a) Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr 1,80 m x 1,00 m b) Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr 2,50 m x 1,25 m	(3) Für die Grabeinheiten gelten im Allgemeinen folgende Abmessungen: 1. Reihengräber a) Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr 1,80 m x 1,00 m b) Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr 2,50 m x 1,25 m	

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
2. Wahlgräber 2,50 m x 1,25 m 3. Urnenreihengräber 0,90 m x 0,90 m 4. Urnenwahlgräber 1,00 m x 1,00 m	2. Wahlgräber 2,50 m x 1,25 m 3. Urnenreihengräber 0,90 m x 0,90 m 4. Urnenwahlgräber 1,00 m x 1,00 m **5. Urnengemeinschaftsgräber 2,50 m x 2,50 m**	*neue Bestattungsart „Urnengemeinschaftsgräber“*
(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und an Sondergrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.	(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und an Sondergrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.	
§ 12 Reihengrabstätten	**§ 12 Reihengrabstätten**	
(1) Reihen- und Urnenreihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des/ der zu Bestattenden oder seiner/ihrer Asche abgegeben werden.	(1) Reihen- und Urnenreihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des/ der zu Bestattenden oder seiner/ihrer Asche abgegeben werden.	
(2) Anonyme Reihen- und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Die Belegung der Grabstätten führt die Friedhofsverwaltung ohne Trauerzug durch. Nur ihr bleibt der Ort der Bestattung bekannt.	(2) Anonyme Reihen- und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Die Belegung der Grabstätten führt die Friedhofsverwaltung ohne Trauerzug durch. Nur ihr bleibt der Ort der Bestattung bekannt.	
(3) Rasenreihen- und Rasenurnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die mit Grabplatte angelegt werden können und die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden.	(3) Rasenreihen- und Rasenurnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die mit Grabplatte angelegt werden können und die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden.	
(4) Die Grabfelder der Abs. 2 und 3 werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Der bei einem Pflegegang vorgefundene Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.	**(4) Urnengemeinschaftsgräber umfassen zwölf Urneneinzelstellen, deren einheitliche Aufmachung und Dauergrabpflege durch einen von dem / von der Nutzungsberechtigten abzuschließenden Dauergrabpflegevertrag sichergestellt werden muss. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.** **(5) Die Grabfelder zu Abs. 2 und 3 werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Vorgefundener Grabschmuck an anderen als den dafür vorgesehenen Flächen wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.**	*neue Bestattungsart „Urnengemeinschaftsgräber“*

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.	**(6)** Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.	
§ 13 **Wahlgrabstätten**	**§ 13** **Wahlgrabstätten**	
(1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber/ der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag auch für einen Teil einer mehrstelligen Grabstätte möglich.	(1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber/ der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag auch für einen Teil einer mehrstelligen Grabstätte möglich.	
(2) Urnenwahlgräber sind Erdgrabstätten für zwei Aschenbeisetzungen in Stelen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber/ der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird.	(2) Urnenwahlgräber sind Erdgrabstätten für zwei Aschenbeisetzungen ~~in Stelen~~, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber/ der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird.	*„redaktionelle Änderung“*
(3) Urnenkolumbarien sind Grabstätten für zwei Aschenbeisetzungen in Stelen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Kolumbarien werden der Reihe nach belegt.	(3) **Urnenstelen sind Grabstätten mit vier Kammern für jeweils zwei Aschenbeisetzungen**, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die **Kammern** werden der Reihe nach belegt. **Das Ablegen von Grabschmuck vor den Stelen ist nicht erlaubt. Ausgenommen ist Blumenschmuck in den dafür vorgesehenen Vasenkübeln. Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt.**	*„redaktionelle Änderung“* *„redaktionelle Ergänzung“*
(4) In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, auch wenn das Wahlgrab bereits belegt ist.	(4) In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, auch wenn das Wahlgrab bereits belegt ist.	
(5) Wahlgräber werden auf Wunsch auch ohne Sterbefall an Personen vergeben. Urnenkolumbarien werden nur vergeben, wenn ein Sterbefall eingetreten ist.	(5) Wahlgräber werden auf Wunsch auch ohne Sterbefall an Personen vergeben. **Kammern in Urnenstelen** werden nur vergeben, wenn ein Sterbefall eingetreten ist.	„redaktionelle Änderung“
(6) Das Nutzungsrecht beginnt mit Zahlung der fälligen Gebühr.	(6) Das Nutzungsrecht beginnt mit Zahlung der fälligen Gebühr.	

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
(7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.	(7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.	
(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die Nutzungsberechtigte vorher schriftlich - falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch eine Hinweistafel auf der Grabstätte – hingewiesen.	(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die Nutzungsberechtigte vorher schriftlich - falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch eine Hinweistafel auf der Grabstätte – hingewiesen.	
(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernommen wird.	(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernommen wird.	
(10) Sollte von dem/der Nutzungsberechtigten kein(e) Rechtsnachfolger(in) benannt werden können, so ist für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Grabpflege durch ein Pflegelegat zu sichern.	(10) Sollte von dem/der Nutzungsberechtigten kein(e) Rechtsnachfolger(in) benannt werden können, so ist für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Grabpflege durch ein Pflegelegat zu sichern.	
(11) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, 1. in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, 2. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden - soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bereits eine Regelung über die Belegung getroffen wurde - und 3. über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Er/sie hat außerdem die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.	(11) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, 1. in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, 2. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden - soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bereits eine Regelung über die Belegung getroffen wurde - und 4. über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Er/sie hat außerdem die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.	

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
§ 14 **Ehrengräber** Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Oberhausen.	**§ 14** **Ehrengräber** Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Oberhausen.	
§ 15 **Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten** (1) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an vorhandenen Grabstätten ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Pflege des Grabes bis zum Ablauf der Ruhezeit durch eine Pflegelegat gesichert ist. Nach Ablauf der Ruhezeit und Zustimmung der Friedhofsverwaltung sind die zurückgegebenen Grabstellen von dem/der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vollständig abzuräumen. (2) Eine Erstattung bzw. Verrechnung anteiliger Erwerbs-, Verlängerungs- oder sonstiger Gebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt nicht.	**§ 15** **Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten** (1) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an vorhandenen Grabstätten ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Pflege des Grabes bis zum Ablauf der Ruhezeit durch ein Pflegelegat gesichert ist. Nach Ablauf der Ruhezeit und Zustimmung der Friedhofsverwaltung sind die zurückgegebenen Grabstellen von dem/der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vollständig abzuräumen. (2) Eine Erstattung bzw. Verrechnung anteiliger Erwerbs-, Verlängerungs- oder sonstiger Gebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt nicht.	
5. Abschnitt: Grabmale und Einfassungen **§ 16** **Allgemeines** (1) Die Grabmale müssen in ihrer Fundamentierung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den zum Zeitpunkt der Aufstellung bestehenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern der Berufsgenossenschaft des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie der Anlage zu dieser Satzung entsprechen. Für die Einhaltung vorstehender Richtlinien haften der/die Nutzungsberechtigte und der/die Ausführende als Gesamtschuldner. (2) Je Grabstätte für Erdbeisetzungen ist ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zugelassen. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, können hiervon Ausnahmen gemacht werden. Wird in einer Wahlgrabstätte eine Urne zusätzlich beigesetzt, kann eine Namenstafel zugelassen	**5. Abschnitt: Grabmale und Einfassungen** **§ 16** **Allgemeines** (1) Die Grabmale müssen in ihrer Fundamentierung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den zum Zeitpunkt der Aufstellung bestehenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern der Berufsgenossenschaft des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie der Anlage zu dieser Satzung entsprechen. Für die Einhaltung vorstehender Richtlinien haften der/die Nutzungsberechtigte und der/die Ausführende als Gesamtschuldner. (2) Je Grabstätte für Erdbeisetzungen ist ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zugelassen. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, können hiervon Ausnahmen gemacht werden. Wird in einer Wahlgrabstätte eine Urne zusätzlich beigesetzt, kann eine Namenstafel zugelassen	

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
werden. Die Form und das Material sind dem bestehenden Grabmal anzupassen.	werden. Die Form und das Material sind dem bestehenden Grabmal anzupassen.	
(3) Aus Sicherheitsgründen sind die Einfassungen und Trittplatten rutschfest zu gestalten.	(3) Aus Sicherheitsgründen sind die Einfassungen und Trittplatten rutschfest zu gestalten.	
§ 17 **Zustimmungserfordernis**	**§ 17** **Zustimmungserfordernis**	
(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zum Nachweis der Standsicherheit kann eine statische Berechnung gefordert werden.	(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zum Nachweis der Standsicherheit kann eine statische Berechnung gefordert werden.	
(2) Die Zustimmung soll bereits vor der Anlieferung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind und/oder länger als drei Monate auf dem Grab verbleiben. Anträge sind durch den/die Nutzungungsberechtigte(n) zu stellen; der/die Antragsteller(in) hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.	(2) Die Zustimmung soll bereits vor der Anlieferung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind und/oder länger als drei Monate auf dem Grab verbleiben. Anträge sind durch den/die Nutzungungsberechtigte(n) zu stellen; der/die Antragsteller(in) hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.	
(3) Dem Antrag ist eine Skizze des geplanten Grabmals unter Angabe des Materials und der Beschriftung in zweifacher Ausfertigung beizufügen.	(3) Dem Antrag ist eine Skizze des geplanten Grabmals unter Angabe des Materials und der Beschriftung in zweifacher Ausfertigung beizufügen.	
(4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, -platten und -einfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.	(4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, -platten und -einfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.	
§ 18 **Anlieferung**	**§ 18** **Anlieferung**	
Bei der Anlieferung von Grabmalen, -platten und -einfassungen ist der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung die Zustimmung gemäß § 17 auf Verlangen vorzulegen.	Bei der Anlieferung von Grabmalen, -platten und -einfassungen ist der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung die Zustimmung gemäß § 17 auf Verlangen vorzulegen.	

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
§ 19 **Unterhaltung**	**§ 19** **Unterhaltung**	
(1) Die Grabmale, -platten und -einfassungen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für diese Unterhaltung ist diejenige Person, der die Zustimmung zur Errichtung erteilt wurde.	(1) Die Grabmale, -platten und -einfassungen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für diese Unterhaltung ist diejenige Person, der die Zustimmung zur Errichtung erteilt wurde.	
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, -platten und -einfassungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.	(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, -platten und -einfassungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.	
(3) Wird der verkehrsunsichere Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun. Grabmale, -platten oder -einfassungen oder Teile davon können dabei entfernt werden, ohne dass eine Aufbewahrungspflicht der Friedhofsverwaltung entsteht. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab.	(3) Wird der verkehrsunsichere Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun. Grabmale, -platten oder -einfassungen oder Teile davon können dabei entfernt werden, ohne dass eine Aufbewahrungspflicht der Friedhofsverwaltung entsteht. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab.	
§ 20 **Entfernung**	**§ 20** **Entfernung**	
(1) Die Entfernung der Grabmale, -platten und -einfassungen durch die Berechtigten vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	(1) Die Entfernung der Grabmale, -platten und -einfassungen durch die Berechtigten vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, -platten und -einfassungen zu entfernen. Geschieht dieses nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.	(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, -platten und -einfassungen zu entfernen. Geschieht dieses nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.	
(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, -platten und -einfassungen auf Kosten der Berechtigten von den Gräbern zu entfernen, wenn sie ohne Zustimmung aufgestellt oder abweichend von der erteilten Zustimmung ausgeführt worden sind und sie in der bestehenden Ausführung nicht genehmigt werden können oder eine	(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, -platten und -einfassungen auf Kosten der Berechtigten von den Gräbern zu entfernen, wenn sie ohne Zustimmung aufgestellt oder abweichend von der erteilten Zustimmung ausgeführt worden sind und sie in der bestehenden Ausführung nicht genehmigt werden können oder eine	

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
Genehmigung nicht beantragt wird.	Genehmigung nicht beantragt wird.	
(4) Die nach Abs. 3 entfernten Grabmale, -platten und -einfassungen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn die Berechtigten nicht innerhalb von drei Monaten die Herausgabe beantragen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung zur Abholung an die Berechtigten oder - wenn diese nicht zu ermitteln sind - mit der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Aufstellung eines Hinweisschildes am Grab.	(4) Die nach Abs. 3 entfernten Grabmale, -platten und -einfassungen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn die Berechtigten nicht innerhalb von drei Monaten die Herausgabe beantragen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung zur Abholung an die Berechtigten oder - wenn diese nicht zu ermitteln sind - mit der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Aufstellung eines Hinweisschildes am Grab.	
6. Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten	**6. Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten**	
§ 21 **Allgemeines**	**§ 21** **Allgemeines**	
(1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.	(1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.	
(2) Die Höhe der Graboberfläche wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Grabhügel sind bis zu einer Höhe von 10 cm und einer Flächengröße bis höchstens 160 x 65 cm zugelassen.	(2) Die Höhe der Graboberfläche wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. **Grabhügel und Einfassungen sind bis zu einer Höhe von 10 cm zugelassen.**	*„redaktionelle Änderung“*
(3) Die Gräber dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Gräber sowie die übrigen Grünflächen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Gehölze anordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so werden diese Arbeiten auf Kosten des/der Verantwortlichen durchgeführt.	(3) Die Gräber dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Gräber sowie die übrigen Grünflächen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Gehölze anordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so werden diese Arbeiten auf Kosten des/der Verantwortlichen durchgeführt.	
(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der/die Empfängerin der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.	(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der/die Empfängerin der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.	
(5) Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Empfängerin der Grabanweisung bzw. dem/der Nutzungsberechtigten anzulegen und	(5) Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Empfängerin der Grabanweisung bzw. dem/der Nutzungsberechtigten anzulegen und	

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
dauernd in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustandes zu erhalten.	dauernd in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustandes zu erhalten.	
§ 22 **Vernachlässigung**	**§ 22** **Vernachlässigung**	
Wird ein Grab nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate unzureichend unterhalten, können Reihengräber und Wahlgräber nach eingetretener Verwahrlosung auf Kosten des/der Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet, mit Rasen eingesät und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten werden. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.	Wird ein Grab nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate unzureichend unterhalten, können Reihengräber und Wahlgräber nach eingetretener Verwahrlosung auf Kosten des/der Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet, mit Rasen eingesät und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten werden. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.	
7. Abschnitt: Schlussvorschriften	**7. Abschnitt: Schlussvorschriften**	
§ 23 **Alte Rechte**	**§ 23** **Alte Rechte**	
(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.	(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.	
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.	(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.	
§ 24 **Haftung**	**§ 24** **Haftung**	
Die Stadt Oberhausen haftet nicht für durch Naturereignisse eingetretene Schäden an Anpflanzungen und Grabmalen sowie nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.	Die Stadt Oberhausen haftet nicht für durch Naturereignisse eingetretene Schäden an Anpflanzungen und Grabmalen sowie nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.	

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
§ 25 **Gebühren** Für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Oberhausen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	**§ 25** **Gebühren** Für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Oberhausen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	
§ 26 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 5 Abs. 1 die Ehrfurcht vor den Toten und die Totenwürde nicht achtet sowie Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, 2. § 5 Abs. 2 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle, befährt (Nr. 1), b) Waren aller Art und Dienstleistungen anbietet (Nr. 2), c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt (Nr. 3), d) Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken (Nr. 4), e) Druckschriften verteilt (Nr. 5), f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (Nr. 6), g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (Nr. 7), h) lärmt, spielt, lagert oder Sport treibt (Nr. 8), i) Tiere mitbringt - außer Blindenhunde (Nr.9), 3. § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern nicht anmeldet und/oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,	**§ 26** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 5 Abs. 1 die Ehrfurcht vor den Toten und die Totenwürde nicht achtet sowie Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, 2. § 5 Abs. 2 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle, befährt (Nr. 1), b) Waren aller Art und Dienstleistungen anbietet (Nr. 2), c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt (Nr. 3), d) Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken (Nr. 4), e) Druckschriften verteilt (Nr. 5), f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (Nr. 6), g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (Nr. 7), h) lärmt, spielt, lagert oder Sport treibt (Nr. 8), i) Tiere mitbringt - außer Blindenhunde (Nr.9), 3. § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern nicht anmeldet und/oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,	

Bestehende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
4. § 6 Abs. 2 Firmenschilder zu Werbezwecken anbringt, 5. § 6 Abs. 3 Werkzeuge und Material unzulässig lagert, 6. § 17 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet oder verändert, 7. § 21 die Grabstätte nicht herrichtet und/oder nicht dauernd verkehrssicher instandhält. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt im Falle fahrlässigen Handels mindestens 5 EUR und höchstens 500 EUR, im Falle vorsätzlichen Handelns mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. **§ 28** **Inkrafttreten** (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen - Sonderausgabe Teil 2 - vom 30.12.1998, Seite 4 bis 11) außer Kraft.	4. § 6 Abs. 2 Firmenschilder zu Werbezwecken anbringt, 5. § 6 Abs. 3 Werkzeuge und Material unzulässig lagert, 6. § 17 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet oder verändert, 7. § 21 die Grabstätte nicht herrichtet und/oder nicht dauernd verkehrssicher instandhält. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt im Falle fahrlässigen Handels mindestens 5 EUR und höchstens 500 EUR, im Falle vorsätzlichen Handelns mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. **§ 28** **Inkrafttreten** (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. **(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03.04.2006 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen - Sonderausgabe - vom 07.04.2006, Seite 137 - 144), geändert durch Änderungssatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.**	

Anlage 3

Vertrag zur Dauergrabpflege von Urnengemeinschaftsgräbern

Zwischen

der Stadt Oberhausen, vertreten durch den Oberbürgermeister Klaus Wehling und den Beigeordneten Frank Motschull, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Hartmut Schmidt und Horst Kalthoff, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen,

- nachfolgend „OGM“ genannt –

ENTWURF

§ 1 Vereinbarungszweck

Der Rat der Stadt Oberhausen hat mit der Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2013 beschlossen, die Bestattungsart „Urnengemeinschaftsgräber“ auf den 5 kommunalen Friedhöfen in Oberhausen anzubieten. Zur Sicherstellung der Pflege der einzelnen Urnengemeinschaftsgräber sieht die Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen zwingend den Abschluss von Dauergrabpflegeverträgen durch die Nutzungsberechtigten vor. Im Interesse einer einheitlichen Pflege und Gestaltung der Urnengemeinschaftsgräber räumt die Stadt der OGM das Recht ein, die in der Satzung vorgeschriebenen Dauergrabpflegeverträge in eigenem Namen mit den Nutzungsberechtigten zu schließen.

§ 2 Aufgaben der OGM

(1) Die OGM verpflichtet sich, die erforderlichen Dauergrabpflegeverträge mit dem Nutzungsberechtigten abzuschließen.
(2) Zwingender Inhalt der abzuschließenden Dauergrabpflegeverträge ist die Erbringung der in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Leistungen gegenüber dem Nutzungsberechtigten. Die OGM ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen eines Dritten zu bedienen.
(3) Die OGM verpflichtet sich, hinsichtlich der Gestaltung der Grabanlagen die Vorgaben der Friedhofssatzung einzuhalten.

§ 3 Verfahrensablauf

(1) Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien darüber, dass die Belegung der Urnengemeinschaftsgräber und die Aufnahme der Pflegearbeiten grundsätzlich entsprechend dem diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Verfahrensablauf vollzogen werden soll.
(2) Die Auswahl der Lage des Urnengemeinschaftsgrabs ist Aufgabe und Vorrecht der Stadt.

§ 4 Vergütung

(1) Die OGM ist berechtigt, von dem Nutzungsberechtigten für die vereinbarte Leistung eine Pauschale als Kostendeckungsbeitrag zzgl. 10% Vergütung zu verlangen.

(2) Zur Zeit des Vertragsabschlusses beläuft sich die Pauschale auf 1.037,50 € (einmalige Kosten + Pflegekosten).

Die Leistungen sind in Anlage 1 beschrieben.

(3) Für den Nutzungsberechtigten sind mit der Zahlung alle Ansprüche während der Ruhezeit abgegolten. Weitere Kosten entstehen nicht.

(4) Erhöhen oder reduzieren sich die Kosten der Dauergrabpflege nachweislich, so ist die OGM berechtigt die Pauschale vor Neuabschlüssen anzupassen oder die Konzipierung der Urnengemeinschaftgrabanlagen bzw. den Standard der Leistungen gem. Anlage 1 in Absprache mit der Stadt zu verändern.

§ 5 Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag ist durch jede der Vertragsparteien kündbar mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2023.
Durch eine von einer der Vertragsparteien wirksam ausgesprochene Kündigung wird die Wirksamkeit der bis zur Beendigung dieses Vertragsverhältnisses geschlossenen Dauergrabpflegeverträge nicht berührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Oberhausen, den

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH

Hartmut Schmidt
Geschäftsführer

Horst Kalthoff
Geschäftsführer

Stadt Oberhausen

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Frank Motschull
Beigeordneter

ENTWURF

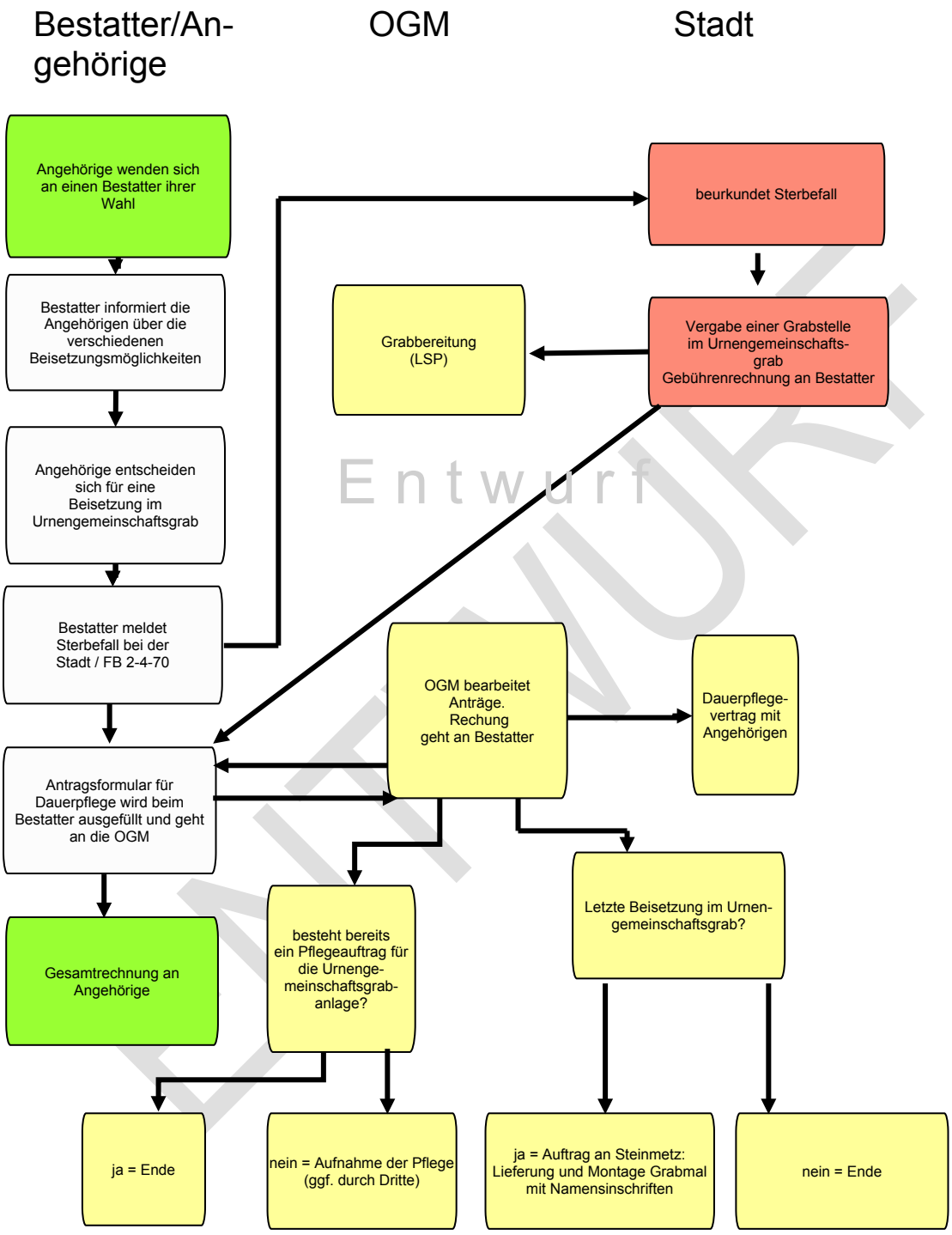
Anlage 1 (Leistungen)

Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit 12 Grabstellen

Position	Beschreibung
1.	**Einmalige Leistungen**
1.1	Gärtnerische Neuanlage, Lieferung und Erstbepflanzung mit Bodendeckern und Kleingehölzen
1.2	Lieferung und Errichtung eines Grabmales inklusive Fundament, im Zuge der fortlaufenden Belegung Anbringung von insgesamt 12 Namensinschriften, Lieferung und Einbau einer begehbaren Einfassung
2.	**Jährliche Pflegeleistungen**
2.1	Gärtnerische Instandhaltung einschließlich Ersatzpflanzung, Wässern, Laubentsorgung, Richten von Trittplatten usw.
2.2	Frühjahrsbepflanzung
2.3	Sommerbepflanzung
2.4	Herbstbepflanzung

ENTWURF

Anlage 2 (Verfahrensablauf)



Entwurf